

RICHTLINIE
zu Wertgrenzen, Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Gemeinde
Elsdorf, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Rat der Gemeinde Elsdorf hat in seiner Sitzung am 07.06.2017 die folgende Richtlinie beschlossen:

Aufgabe	Rat	VA	GD
Projektstartbeschluss (inkl. der haushaltsrechtlichen Genehmigung) von Vorhaben der Gemeinde		über 100.000 € (brutto)	bis 100.000 € (brutto)
Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche (Streitwert)		über 5.000 €	bis 5.000 €
Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, Einlegung von Rechtsmitteln (Streitwert)		über 5.000 €	bis 5.000 €
Erteilung von Aufträgen/Wertgrenzen			
a) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor	über 5.000 €	bis 5.000 €	
b) Aufträge und Vergaben, sofern sie nach den Vorgaben der Dienstanweisung Vergabe erfolgen und wenn erforderlich, ein entsprechender Projektstartbeschluss vorliegt			X
Entscheidungen im Zusammenhang mit Investitionen und Liegenschaften			
a) Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit	über 5.000 €	bis 5.000 €	
b) Grundstücksgeschäfte im Bereich rechtsverbindlicher Bauleitpläne	über 100.000 €	bis 100.000 €	
c) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten		über 5.000 €	bis 5.000 €
d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)		über 5.000 €	bis 5.000 €

Aufgabe	Rat	VA	GD
e) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen auf Löschung, Abtretung und Vorrangseinräumung (Gegenstandswert)		über 5.000 €	bis 5.000 €
Finanzangelegenheiten			
a) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt.		über 5.000 €	bis 5.000 €
b) Stundung von Ansprüchen für längstens 24 Monate		über 4.000 €	bis 4.000 €
c) Niederschlagung von Forderungen		über 2.000 €	bis 2.000 €
d) Erlass von Forderungen		über 1.000 €	bis 1.000 €